



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 20.12.2007

Baustopp für Kreisstraße (Ortsentlastung Höchstädt)

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg dem vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gegen den Landkreis Dillingen erhobenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben und damit den vorläufigen Baustopp durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. Oktober 2007 bestätigt. Nunmehr sind dem Landkreis Dillingen weitere Bauarbeiten an der Kreisstraße DLG 15 im Stadtgebiet Höchstädt bis zur Entscheidung über die bei Gericht anhängige Klage gegen die Regierung von Schwaben über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens untersagt.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. als anerkanntem Naturschutzverband bei der Errichtung einer Kreisstraße von besonderer Bedeutung ein Beteiligungsrecht nach Art. 42 Bayerisches Naturschutzgesetz zukomme. Für diese Straßen sei ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, in dem der Naturschutzverband Mitwirkungsrechte ausüben könne.

Der Landkreis Dillingen hat zwar geltend gemacht, dass der geplante Lückenschluss im Stadtgebiet Höchstädt nur von untergeordneter Bedeutung sei. Wegen der Verknüpfung der Bundesstraße B 16 mit der Staatsstraße 2212 und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße könne nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu Unrecht unterlassen worden sei. Ob für das Straßenbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, sei im anhängigen Hauptsacheverfahren, das gegen die Regierung von Schwaben gerichtet und in dem der Landkreis Dillingen beigeladen ist, zu klären.

In diesem Verfahren werde es nach den Ausführungen des Gerichts voraussichtlich umfangreicher Ermittlungen bedürfen, um die Frage der besonderen Bedeutung der Kreisstraße zu klären. Bis zu dieser Entscheidung dürften durch weitere Bauarbeiten keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, um nicht die Rechtsstellung des Naturschutzverbandes zu verletzen.

Beschluss vom 20. Dezember 2007 Au 6 E 07.1371